



Liebe Leserinnen und Leser,

immer mehr Ältere, Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung nehmen Wohn- und Betreuungsleistungen in Anspruch. Um sicherzustellen, dass sie gut versorgt werden, gibt es das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG). Es regelt in Nordrhein-Westfalen die Rahmenbedingungen für Betreuungseinrichtungen der Altenpflege, der Kurzzeitpflege, von stationären Hospizen sowie von Einrichtungen der Eingliederungshilfe und des Servicewohnens.

Der Rhein-Kreis Neuss als WTG-Behörde (früher Heimaufsicht) hat die Aufgabe, die Einhaltung der gesetzlichen Standards zu überprüfen. Dazu gehören unangemeldete Routine-Kontrollen ebenso wie anlassbezogene Überprüfungen, wobei je nach Bedarf auch unabhängige Sachverständige einbezogen werden. Neben diesen Instrumenten wird die Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Angehörigen und Betreuer sowie des Einrichtungspersonals und der Betreiber immer wichtiger. Hier geht es zum Beispiel um Fragen der Pflegequalität, bauliche Voraussetzungen oder auch Mitwirkungsrechte.

Die Belange der Seniorinnen und Senioren wie auch der Menschen mit Behinderung sind immer schon ein Thema gewesen, dem sich Kreistag und Kreisverwaltung mit Nachdruck gewidmet haben. Dies kommt auch im vorliegenden Bericht über die vielfältige Arbeit der WTG-Behörde zum Ausdruck. Dieser Überblick über die Tätigkeiten in den Jahren 2015 und 2016 steht daher nicht nur für Transparenz, er steht auch dafür, dass hilfsbedürftige Menschen auf eine gute Versorgungsqualität im Rhein-Kreis Neuss zählen können.

A handwritten signature in blue ink that reads "Hans-Jürgen Petrauschke". The signature is fluid and cursive, written in a professional style.

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde für die Berichtsjahre 2015 und 2016 gemäß § 14 Abs. 11 WTG

Inhalt

Geschichte / Entwicklung des WTG 2008-2016	2
Die WTG-Behörde stellt sich vor	3
Aufgabe der WTG-Behörde	3
Überblick über die einzelnen Tätigkeitsfelder der WTG-Behörde	4
Mitarbeiter der WTG-Behörde	4
Ansprechpartner der WTG-Behörde	5
Geltungsbereich und Angebotstypen des Wohn- und Teilhabegesetzes (§ 2 WTG)	6
Gesamtübersicht aller Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2016)	6
1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	6
Übersicht Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich Pflege (Stand 31.12.2016).....	7
Übersicht Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich Eingliederungshilfe (Stand 31.12.2016)	7
Prüfverfahren in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	8
Übersicht der durchgeführten Prüfungen in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	9
Beschwerden in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	9
Überwachung der Personalstruktur in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	10
Übersicht der eingegangenen Beschwerden in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich Pflege in den Jahren 2015 und 2016.....	11
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen.....	13
Übersicht Wohngemeinschaften im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2016)	14
Prüfverfahren in selbstverantworteten Wohngemeinschaften.....	14
Prüfverfahren in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften.....	15
3. Angebote des Servicewohnens	16
Übersicht Servicewohnen im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2016).....	16
4. Ambulante Dienste	17
Übersicht Ambulante Dienste im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2016).....	17
5. Gasteinrichtungen	18
Übersicht Gasteinrichtungen(Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen) im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2016)	18
Mitwirkung und Mitbestimmung	19
Sonderbericht „Brand im Lindenhof“	20
Fazit und Ausblick.....	21

Hinweis: Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich alle Angaben auf Angehörige beider Geschlechter

Geschichte / Entwicklung des WTG 2008-2016

Seit dem 10.12.2008 ist nach der Föderalismusreform des Bundes anstelle des Heimgesetzes das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG) und die dazugehörige Durchführungsverordnung in Kraft getreten.

Im Dezember 2010 hat das für das WTG zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA) begonnen, dieses Gesetz hinsichtlich seiner Wirksamkeit und Anwendbarkeit zu überprüfen. Gleichzeitig wurde das Landespflegegesetz (PfG NRW) überarbeitet. Dies sollte sicherstellen, dass beide Gesetze aufeinander abgestimmt aus der Novellierung hervorgehen. Das Alten- und Pflegegesetz (APG NRW; vormals PfG NRW) und das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) wurden im Änderungsgesetz mit der Bezeichnung GEPA NRW zusammengefasst und traten am 16.10.2014 in Kraft.

Im Rahmen der Evaluation ist vor allem der Zweck des Wohn- und Teilhabegesetzes erweitert worden. Der Gesetzeszweck liegt insbesondere darin, die Würde, die Rechte, die Interessen und die Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Im Wesentlichen sollen sie ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können, in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden, vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden, in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden, eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten, umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden, Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben, ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können sowie in jeder Lebensphase in ihrer unverletzlichen Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.

Auch der Geltungsbereich des Gesetzes wurde überarbeitet. Es spricht nicht mehr nur von Betreuungseinrichtungen, sondern differenziert alle Leistungsangebote des Wohnens und der Betreuung. Die Neuregelung sieht jeweils abgestufte, an den einzelnen Angebotstypen orientierte Anforderungen vor. Auf die einzelnen Leistungsangebote wird später noch genauer eingegangen.

Den Angebotstypen entsprechend hat sich auch die Bezeichnung „Bewohner“ in „Nutzer“ gewandelt. Des Weiteren wurde bereits im vorherigen WTG 2008 der Begriff „Heim“ nicht mehr angewandt. Folgerichtig wurde im WTG 2014 der Begriff „Heimaufsicht“ durch die Bezeichnung „zuständige Behörde“ ersetzt. Das MGEPA verwendet außerdem den Begriff „WTG-Behörde“.

Die WTG-Behörde stellt sich vor

Aufgabe der WTG-Behörde

Die zentrale Aufgabe der WTG-Behörde besteht darin, die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Einhaltung der den Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Dazu sieht das WTG die Information und Beratung der Nutzer und deren Angehörige und Betreuer, der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsgremien sowie der Betreiber von Leistungsangeboten vor.

Zudem prüft die WTG-Behörde als Ordnungsbehörde in regelmäßigen Abständen, ob die gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb der in den Geltungsbereich des WTG fallenden Leistungsangebote von diesen erfüllt werden.

Die Wichtigkeit der Arbeit der WTG-Behörde zeigt sich auch darin, dass viele Entscheidungen in Abstimmung mit dem Amtsleiter sowie dem Kreisdirektor und dem Landrat getroffen werden.

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung nimmt die WTG-Behörde auch an den vom zuständigen Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) organisierten Dienstbesprechungen in Düsseldorf teil. In den Sitzungen werden häufig Anwendungsfragen zum WTG sowie aktuelle Entwicklungen diskutiert und besprochen.

Darüber hinaus fallen noch weitere - nicht gesetzlich vorgeschriebene - Aufgaben in den Tätigkeitsbereich der WTG-Behörde. Unter anderem organisiert die WTG-Behörde seit vielen Jahren den Arbeitskreis der Einrichtungsleitungen, welcher mehrmals im Jahr stattfindet und zu dem alle Einrichtungsleitungen der vollstationären Alten- und Pflegeeinrichtungen im Rhein-Kreis Neuss eingeladen sind. In den beiden Berichtsjahren fanden insgesamt fünf Treffen statt, in denen jeweils aktuelle gesetzliche und politische Entwicklungen besprochen wurden, z. B. wurde Anfang 2016 das Prüfverfahren der WTG-Behörde mit dem neuen Rahmenprüfkatalog in großer Runde vorgestellt.

Außerdem bietet die WTG-Behörde seit 2006 Fortbildungen für die Betreuungskräfte der Pflegeeinrichtungen im Rhein-Kreis Neuss zu verschiedensten Themen an. Die Veranstaltungen finden jeweils im Kreishaus Grevenbroich statt und finden bei den Pflegeeinrichtungen großen Anklang. 2015 wurden acht und 2016 sechs Veranstaltungen mit insgesamt 280 Teilnehmern durchgeführt.

Zusammen mit dem Gesundheitsamt übernimmt die WTG-Behörde auch einzelne Kurse am Fachseminar für Altenpflege im „Hildegard Pautsch-Bildungszentrum“ Neuss.

Des Weiteren ist die WTG-Behörde mit regionalen Arbeitskreisen vernetzt, die zum kollegialen Austausch zwischen anderen WTG-Behörden und den zuständigen Bezirksregierungen dienen.

Überblick über die einzelnen Tätigkeitsfelder der WTG-Behörde

Vorschrift	Tätigkeit
§ 11 Abs. 1 WTG	Beratung von Personen mit berechtigtem Interesse über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter und Nutzer
§ 12 Abs. 2 WTG	Koordinierungsfunktion beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Wohn- und Betreuungsangeboten angewandt werden
§ 14 WTG	Überwachung der Leistungsangebote durch unangekündigte Regel- oder Anlassprüfungen
§ 15 Abs. 1 WTG	Beratung der Leistungsanbieter bei festgestellten Mängeln
§ 15 Abs. 2 WTG	Erlass von Anordnungen zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Nutzerwohls und zur Durchsetzung der den Leistungsanbietern obliegenden Pflichten
§ 15 Abs. 2 WTG	Untersagung der Aufnahme weiterer Nutzer
§ 15 Abs. 2,3 WTG	Untersagung des Betriebes eines Leistungsangebots
§ 15 Abs. 5 WTG	Erteilung eines Beschäftigungsverbots für Mitarbeiter eines Leistungsangebots
§ 17 WTG	Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, wie z. B. den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) bzw. Prüfdienst der privaten Pflegeversicherung (PKV) sowie Trägern der Sozialhilfe
§ 42 WTG	Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren
	Informationsveranstaltungen in Betreuungseinrichtungen für Nutzer, Angehörige und Vertretungsgremien
	Mitwirkung in Arbeitskreisen
§ 14 Abs. 11 WTG	Öffentlichkeitsarbeit (Tätigkeitsbericht)

Mitarbeiter der WTG-Behörde

Organisatorisch ist die WTG-Behörde des Rhein-Kreises Neuss dem Kreissozialamt unter der Leitung von Herrn Siegfried Henkel zugeordnet und verfügt über derzeit 3 Mitarbeiter mit einem Stellenumfang von insgesamt 2,25 Vollzeitstellen. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung und bei Fragestellungen rund um die Themen Hygiene und Infektionsschutz arbeitet die WTG-Behörde eng mit dem von Herrn Dr. Michael Dörr geleiteten Kreisgesundheitsamt in Person von Herrn Klaus Stutz sowie im Bereich der Arzneimittelsicherheit mit der Amtsapothekerin Frau Antje Mierisch und ihrer Kollegin Frau Gudrun Pietruska-Wulf zusammen.

Des Weiteren besteht eine gute Verbindung zur von Herrn Gerd Gallus geleiteten Leistungsabteilung des Kreissozialamtes, da der Rhein-Kreis Neuss auch als örtlicher Träger der Sozialhilfe fungiert. Frau Bieberich-Muckel als Pflegesachverständige des Kreises unterstützt die WTG-Behörde ebenfalls in ihrer Arbeit, oftmals auch bei Einzelbeschwerden.

Baurechtliche Fragestellungen, insbesondere bei Neubauten oder Umbauten von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Tagespflegeeinrichtungen, werden gemeinsam mit den zuständigen Mitarbeitern des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlichem Träger der Sozialhilfe erörtert und abgestimmt.

Außerdem arbeitet man auch unabhängig von der sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtung gut mit der Knappschaft in Bochum als Landesverband der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie mit dem Medizinischen Dienst der gesetzlichen Krankenversicherungen (MDK) und dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherungen (PKV) zusammen.

Ansprechpartner der WTG-Behörde

Mitarbeiter	Funktion, Tätigkeit	Kontakt Daten
Mertens, Marcus	Produktgruppenleitung / Sachbearbeitung Überwachung der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich der Altenpflege	Tel.: 02181 / 6015030 Fax: 02181 / 60185030 Mail: marcus.mertens@rhein-kreis-neuss.de
Schiffer, Birgit	Sachbearbeitung Überwachung der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich der Altenpflege, Fortbildungsplanung	Tel.: 02181 / 6105019 Fax: 02181 / 60185019 Mail: birgit.schiffer@rhein-kreis-neuss.de
Böhme, Christian	Sachbearbeitung Überwachung der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich der Eingliederungshilfe, Wohngemeinschaften, Gasteinrichtungen, Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste	Tel.: 02181 / 6015036 Fax: 02181 / 60185036 Mail: christian.boehme@rhein-kreis-neuss.de

Die WTG-Behörde ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
WTG-Behörde
Lindenstraße 2-6
41515 Grevenbroich

Email: wtg@rhein-kreis-neuss.de

Geltungsbereich und Angebotstypen des Wohn- und Teilhabegesetzes (§ 2 WTG)

Das WTG gilt für Betreuungseinrichtungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen.

Angebote im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen,
3. Angebote des Servicewohnens,
4. ambulante Dienste und
5. Gasteinrichtungen.

Gesamtübersicht aller Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2016)

Kommune	Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG
Neuss	79
Grevenbroich	30
Dormagen	23
Kaarst	20
Meerbusch	23
Korschenbroich	10
Jüchen	17
Rommerskirchen	6
Gesamt	208

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Man spricht von einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot, wenn folgende drei Kriterien erfüllt sind:

1. Die Einrichtung muss den Zweck haben, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie ihnen Betreuungsleistungen und umfassende Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen.
2. Die Einrichtung ist in ihrem Bestand vom Wechsel der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig.
3. Die Einrichtung wird entgeltlich betrieben.

Eine Einrichtung ist eine organisatorisch selbstständige Einheit mit einer einheitlichen Personaleinsatzplanung. Es ist unerheblich, ob die Leistungen Gegenstand verschiedener Verträge sind oder von mehreren Leistungsanbietern erbracht werden.

Dieser Angebotstyp umfasst die „typischen“ stationären Pflegeheime bzw. Betreuungseinrichtungen, in denen Wohnraumüberlassung und umfassende Betreuungs- / Pflegeleistungen miteinander verbunden sind.

Übersicht Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich Pflege (Stand 31.12.2016)

Kommune	Oktober 2014			Dezember 2016		
	Einrichtungen	Plätze	davon KZP	Einrichtungen	Plätze	davon KZP
Neuss	12	1103	34	13	1223	62
Grevenbroich	5	499	24	8	716	43
Dormagen	7	548	32	7	548	32
Kaarst	4	291	8	4	291	8
Meerbusch	6	554	27	6	554	27
Korschenbroich	3	241	12	4	321	20
Jüchen	2	205	16	2	205	16
Rommerskirchen	2	160	10	2	160	10
Gesamt	41	3601	173	46	4018	218

Übersicht Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich Eingliederungshilfe (Stand 31.12.2016)

Kommune	Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung	
	Einrichtungen	Plätze
Neuss	7	233
Grevenbroich	4	124
Dormagen	1	30
Kaarst	1	30
Meerbusch	3	61
Korschenbroich	-	-
Jüchen	5	66
Rommerskirchen	-	-
Gesamt	21	544

Kommune	Einrichtungen für Menschen mit psychischen Behinderungen und / oder Suchterkrankungen	
	Einrichtungen	Plätze
Neuss	13	200
Grevenbroich	2	72
Dormagen	3	80
Kaarst	2	41
Meerbusch	-	-
Korschenbroich	1	16
Jüchen	-	-
Rommerskirchen	-	-
Gesamt	21	409

Prüfverfahren in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Wegen des umfassenden Schutzbedürfnisses der Nutzer in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sieht der Gesetzgeber auch eine Reihe von Anforderungen vor, die jeder Leistungsanbieter zu erfüllen hat. Diese Anforderungen wurden mit der Evaluation des WTG teilweise sogar erhöht. Dies gilt für allgemein geltende Anforderungen und im speziellen für Vorgaben der Wohnqualität und das eingesetzte Personal sowie die Mitwirkung und Mitbestimmung der in diesen Einrichtungen lebenden und betreuten Menschen.

Die WTG-Behörde überprüft die Einrichtungen mindestens einmal im Jahr, wobei der Turnus nach ihrem Ermessen auf zwei Jahre verlängert werden kann, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden. Unabhängig davon muss die WTG-Behörde jederzeit eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen nach dem WTG nicht eingehalten werden; in der Regel bei Beschwerden (sog. Anlassprüfungen).

Für die regelmäßig vorzunehmenden Prüfungen hat das MGEPA den WTG-Behörden einen Rahmenprüfkatalog an die Hand gegeben, der landesweit als einheitliches Prüfinstrument während der Prüfungen genutzt werden soll. Nach der Novellierung des Gesetzes wurde auch ein neuer Rahmenprüfkatalog für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot entworfen. Dieser wurde allerdings erst im November 2015 freigegeben. Da die WTG-Behörde bis zur Freigabe des neuen Prüfkataloges kein dem Gesetz entsprechendes Prüfinstrument hatte, konnte auf Grundlage des Rahmenprüfkataloges im Jahr 2015 keine Regelprüfung durchgeführt werden. Im Kalenderjahr 2015 wurden daher 20 Anlassprüfungen in den Pflege- und Senioreneinrichtungen durchgeführt, während sich die Zahl in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe auf lediglich eine anlassbezogene Prüfung beschränkte.

Nach Inkrafttreten des überarbeiteten Rahmenprüfkataloges mit Erlass des MGEPA vom 24.11.2015 wurde ab März 2016 wieder begonnen, Regelprüfungen in den Einrichtungen durchzuführen. Nach jeweils zwei Testprüfungen in den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe wurden weitere 22 Pflegeeinrichtungen und 12 Einrichtungen der Eingliederungshilfe geprüft. Hinzu kamen jeweils zwei Nachprüfungen aufgrund der Feststellungen während der Regelprüfungen sowie im Bereich der Pflege zwölf anlassbezogene und im Bereich der Eingliederungshilfe eine anlassbezogene Prüfung. Die Reduzierung der Anlassprüfungen im Vergleich zum Vorjahr hängt allerdings nicht mit einem Rückgang der eingegangenen Beschwerden zusammen. Vielmehr konnte man die Beschwerden häufig auch während der Regelprüfungen abarbeiten. Teilweise konnte auch die gute Zusammenarbeit mit dem MDK genutzt werden, um in Einzelfällen anlassbezogene Prüfungen durch diese Prüfinstanz durchführen zu lassen.

Im Nachgang zu den Regelprüfungen ist von der WTG-Behörde ein Prüfbericht zu verfassen, in welchem dem Leistungsanbieter die festgestellten Mängel mitgeteilt und Handlungsempfehlungen zur Mängelbeseitigung gegeben werden. Je nach Schwere der Mängel werden mit dem Prüfbericht auch Anordnungen erlassen, denen der Leistungsanbieter zur Abstellung der Mängel Folge zu leisten hat. Außerdem muss die WTG-Behörde nach jeder Prüfung einen Ergebnisbericht erstellen, der auf der Website des Rhein-Kreises Neuss für jedermann einsehbar ist. Die Veröffentlichung der Ergebnisberichte bedeutet einen nicht unerheblichen Arbeitsauf-

wand für die WTG-Behörde, da hierbei zusätzliche Arbeitsschritte anfallen. Insbesondere müssen die festgestellten Mängel eingestuft und bewertet werden. Außerdem muss ein formelles Anhörungsverfahren durchgeführt werden und die Berichte sind regelmäßig zu aktualisieren. (Die Ergebnisberichte findet man im Internet unter folgendem Link:

<http://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/sozialamt/heimpflege/pruefberichte-heimaufsicht-wtg-behoerde/index.html>)

Übersicht der durchgeführten Prüfungen in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Art der Prüfung	2015	2016
Regelprüfung im Bereich Pflege	0	24
Regelprüfung im Bereich Eingliederungshilfe	0	15
Anlassprüfung im Bereich Pflege	20	14
Anlassprüfung im Bereich Eingliederungshilfe	1	1
Gesamt	21	54

Beschwerden in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

In den beiden Berichtsjahren ist eine Vielzahl an Beschwerden bei der WTG-Behörde eingegangen. Häufig wurden in einer Beschwerde mehrere Punkte aufgeführt. Insbesondere die Punkte der mangelnden Personalausstattung und der fehlerhaften Personaleinsatzplanung wurden oftmals mit Mängeln in der Pflege verknüpft.

Von den Beschwerden im Jahr 2015 waren lediglich 20 von 45 vollstationäre Pflegeeinrichtungen betroffen und im Jahr 2016 sogar nur 18 von 46 Häusern. Insgesamt gingen in den beiden Berichtsjahren Beschwerden über 25 von 46 Einrichtungen bei der WTG-Behörde ein, wovon 9 Häuser lediglich eine Beschwerde vorzuweisen hatten. Das bedeutet, dass der WTG-Behörde aus den weiteren 21 Einrichtungen keine negativen Feststellungen durch Nutzer, Angehörige oder Mitarbeiter angezeigt worden sind und alle Beteiligten dort mit der geleisteten Arbeit überwiegend zufrieden waren und aufgetretene Probleme im direkten Kontakt erörtert und gelöst werden konnten. Häufig handelt es sich hierbei um Einrichtungen, die über Jahre gefestigte Strukturen geschaffen haben und über Konstanz in der Leitungsebene sowie einen festen Personalstamm verfügen.

Im Bereich der Eingliederungshilfe gab es in den beiden Berichtsjahren jeweils eine Beschwerde über mangelnde Personalausstattung sowie schlechte pflegerische Versorgung. Wie bereits erwähnt, wurden diese Beschwerden im Rahmen von Anlassprüfungen auf ihre Begründetheit überprüft.

Die meisten Beschwerden bezogen sich auf den Personaleinsatz und die pflegerische Versorgung in den Einrichtungen. Es wurden aber auch Mängel in der Arzneimittelversorgung, in der Speisenversorgung und im Umgang mit den Bewohnern und Angehörigen geäußert. Der überwiegende Teil der Beschwerden war nur teilweise begründet oder gänzlich unbegründet.

Wurden die beklagten Mängel ganz oder teilweise bestätigt, fand eine Beratung des Leistungsanbieters zur Abstellung der Mängel und Verbesserung der Versorgungsqualität statt. Je nach Schwere der Mängel wurden auch Anordnungen zur Mängelbeseitigung erlassen, die der Leistungsanbieter innerhalb einer bestimmten Frist umzusetzen hatte. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wurde von der WTG-Behörde in Form von unangekündigten Besuchen in den Einrichtungen kontrolliert.

Insgesamt konnte in den beiden Berichtsjahren im Vergleich zu den Vorjahren ein deutlicher Anstieg an Beschwerden festgestellt werden. Dies hängt auch mit der Eröffnung vieler neuer Einrichtungen im Kreisgebiet bei gleichzeitiger Personalknappheit auf dem Pflegemarkt zusammen. Auch die Art der Beschwerden hat sich in den vergangenen Jahren gewandelt. Häufig nehmen die Beschwerdeführer gegenüber der WTG-Behörde eine fordernde Haltung ein. Aus der Mitarbeiterschaft stammte ebenfalls eine Vielzahl von Beschwerden.

Überwachung der Personalstruktur in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Durch den starken Zuwachs an Pflegeeinrichtungen zwischen Oktober 2014 und Januar 2016, der mittlerweile durch die im APG verankerte örtliche Bedarfsplanung wieder durch den Rhein-Kreis Neuss gesteuert wird, konnte in zahlreichen Einrichtungen eine hohe Personalfuktuation festgestellt werden. Insbesondere in neueren Einrichtungen dauert es häufig einige Zeit, ehe sich ein fester Mitarbeiterstamm gebildet hat.

Die WTG-Behörde überwacht die Personalstruktur in den einzelnen Einrichtungen daher in regelmäßigen Abständen sowie im Rahmen der regelmäßig wiederkehrenden WTG-Prüfungen. Mindestens einmal jährlich müssen alle Seniorenpflegeeinrichtungen ihre Personalstruktur der WTG-Behörde schriftlich melden. Werden die Anforderungen nach dem Gesetz nicht eingehalten, ist eine quartalsweise Meldung erforderlich. Neue Einrichtungen müssen im ersten Jahr der Inbetriebnahme alle zwei Monate ihre Personalstruktur melden.

Für das Berichtsjahr 2015 ergaben sich neben den Prüfungen während anlassbezogener Kontrollen noch 91 gesonderte Überprüfungen der Personalstruktur. Im Berichtsjahr 2016 wurden sogar 99 Prüfungen der Personalstruktur durchgeführt. Hinzu kamen noch die Überprüfungen während der regelmäßigen und anlassbezogenen Kontrollen der WTG-Behörde.

Durch diese engmaschigen Kontrollen können negative Entwicklungen frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. In den entsprechenden Einrichtungen werden zum Beispiel unangekündigt die Dienstpläne kontrolliert, um sicherzustellen, dass die Versorgung der Nutzer angemessen und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend erfolgen kann.

Zu den weiteren Tätigkeiten der WTG-Behörde gehört auch die Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung der Leitungskräfte in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Um die Eignung zu überprüfen, haben die Leistungsanbieter bestimmte Unterlagen einzureichen, z. B. die Berufsurkunde und ein amtliches Führungszeugnis. Außerdem wird ein zeitnahes gemeinsames Gespräch angestrebt, um sich gegenseitig bekanntmachen zu können.

Im Jahr 2015 wurden 3 neue Pflegedienstleitungen und 6 neue Einrichtungsleitungen bei der WTG-Behörde gemeldet. 2016 waren es sogar 11 Pflegedienstleitungen und 4 Einrichtungsleitungen.

Übersicht der eingegangenen Beschwerden in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich Pflege in den Jahren 2015 und 2016

Beschwerdeaspekte auf Basis des Rahmenprüfkataloges	2015	2016
Kategorie 1: Qualitätsmanagement	0	0
Kategorie 2: Personelle Ausstattung	18	26
Personalausstattung	10	13
Personaleinsatzplanung	8	13
Kategorie 3: Wohnqualität	6	6
Hygiene	2	3
Raumstruktur während des Umbaus	1	1
Rufanlage	0	2
Diebstahl	1	0
Lärmbelästigung	1	0
Überschreitung der Kurzzeitpflegeplätze	1	0
Kategorie 4: Hauswirtschaftliche Versorgung	7	3
Speisenqualität	2	3
Nahrungsaufnahme/ Flüssigkeitszufuhr	4	0
Eingeschränkte Wählbarkeit des Ortes der Mahlzeiteinnahme	1	0
Kategorie 5: Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung	2	1
Arbeit des Sozialen Dienstes	1	0
Aufenthaltsbestimmungsrecht	1	0
unrechtmäßiges Besuchsverbot	0	1
Kategorie 6: Pflege und soziale Betreuung	38	32
direkte Pflege (Pflegezustand)	16	13
Pflegeplanung	1	1
Wundversorgung	4	4

Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen	1	2
Arzneimittelversorgung	6	1
Sterbebegleitung	0	1
Mobilisierung von Nutzern	1	0
Sturzprophylaxe	0	1
Einsatz / Bereitstellung von Pflegehilfsmitteln	3	0
Umgang von Mitarbeitern mit Nutzern und Angehörigen	1	3
Kommunikation mit Ärzten	2	2
Einschränkung der freien Arztwahl	1	1
Organisation von Terminen (Arztbesuche, Fußpflege, usw.)	0	1
Nutzer mit Weglaufendenzen	2	2
Kategorie 7: Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung	2	4
Unzureichende Information vor Einzug / mangelnde Absprache	1	2
Taschengeldverwaltung	1	1
Heimkostenabrechnung	0	1
Gesamt	73	72

2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Als neue Angebotsform werden nunmehr auch Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen vom Gesetz erfasst.

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden. Dies gilt nicht für Personen, die in einer Partnerschaft leben oder verwandt sind und in einem gemeinsamen Haushalt leben. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.

Eine Wohngemeinschaft ist selbstverantwortet, wenn

1. die Ansprüche auf Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen rechtlich voneinander unabhängig sind und
2. die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre Vertreterinnen und Vertreter mindestens
 - a) bei der Wahl und dem Wechsel der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter frei sind,
 - b) das Hausrecht ausüben,
 - c) die Gemeinschaftsräume selbst gestalten,
 - d) die gemeinschaftlichen Finanzmittel selbst verwalten und
 - e) die Lebens- und Haushaltsführung sowie das Alltagsleben selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten.

Zudem dürfen neue Nutzerinnen und Nutzer unbeschadet der zivilrechtlichen Befugnisse der Vermieterin oder des Vermieters nicht gegen den Willen der bereits in der Wohngemeinschaft lebenden Nutzerinnen und Nutzer aufgenommen werden. Entscheidungen, die die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter mehrheitlich treffen, schließen die Annahme einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft nicht aus. Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter dürfen aber auf einzelne oder gemeinschaftliche Entscheidungen keinen bestimmenden Einfluss haben. Sofern Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter bei der Gründung einer Wohngemeinschaft bestimmend mitwirken, ist eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft nur dann gegeben, wenn nach Abschluss der Gründungsphase die unter Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Wohngemeinschaft ist anbieterverantwortet bei fehlender rechtlicher Unabhängigkeit von Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen oder wenn die Kriterien der Selbstverantwortung nicht erfüllt sind.

Übersicht Wohngemeinschaften im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2016)

Kommune	selbstverantwortete Wohngemeinschaften (WGs / Plätze)		
	De- menz	Intensiv- und Beatmungs- pflege	Einglieder- ungshilfe
Neuss	- -	-	9 / 50
Grevenbroich	-	-	3 / 10
Dormagen	-	-	-
Kaarst	-	-	4 / 27
Meerbusch	-	-	1 / 6
Korschenbroich	-	-	1 / 8
Jüchen	-	-	-
Rommerskir- chen	-	-	-
Gesamt	0	0	18 / 101

Kommune	anbieterverantwortete Wohnge- meinschaften (WGs / plätze)		
	De- menz	Intensiv- und Beatmungs- pflege	Einglieder- ungshilfe
Neuss	-	-	-
Grevenbroich	-	-	1 / 7
Dormagen	1 / 8	1 / 4	-
Kaarst	-	-	1 / 8
Meerbusch	-	-	-
Korschenbroich	-	-	-
Jüchen	-	1 / 8	3 / 16
Rommerskir- chen	-	-	-
Gesamt	1 / 8	2 / 12	5 / 31

Prüfverfahren in selbstverantworteten Wohngemeinschaften

Der mit selbstverantworteten Wohngemeinschaften in erster Linie verfolgte Zweck ist es, den Alltag und das gemeinsame Leben selbst verwalten und gestalten zu können. Die Gestaltung und das Zusammenleben der Nutzer sind nicht von Entscheidungen Dritter abhängig. Im Mittelpunkt steht vielmehr die Verwirklichung der eigenen Bedürfnisse und Wünsche. Aufgrund dieses besonderen häuslichen Charakters in einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft soll ordnungsrechtlich im Hinblick auf die Anforderungen keine andere Behandlung erfolgen, als bei Personen, die in der eigenen Häuslichkeit leben und dort ambulant betreut werden. Ordnungsrechtliche Anforderungen gelten daher nur für die Leistungsanbieter, die in der Wohngemeinschaft ambulante Leistungen erbringen. Der Anwendungsbereich des Gesetzes

ist insoweit eröffnet, als die Nutzer von selbstverantworteten Wohngemeinschaft ein Recht auf Information und Beratung gegenüber der WTG-Behörde haben.

Um sicherzustellen, dass es sich auch tatsächlich um selbstverantwortete Wohngemeinschaften handelt, lässt sich die WTG-Behörde in einem Turnus von zwei Jahren jeweils von den Nutzern bescheinigen, dass die Voraussetzungen der Selbstverantwortung vorliegen.

Prüfverfahren in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften

In anbieterverantworteten Wohngemeinschaften prüft die WTG-Behörde genauso wie bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot durch Regel- und Anlassprüfungen, ob die Leistungsanbieter die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen. Die Regelprüfungen sollen ebenfalls einmal jährlich stattfinden, können je nach Prüfergebnis aber auch auf alle zwei Jahre erweitert werden. Für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften gelten nicht alle an die Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot gestellten Anforderungen. Ziel ist es, dadurch die Entwicklung solcher Wohnformen zu fördern. Durch eine Anpassung der Anforderungen wird eine stärkere Orientierung an den tatsächlichen Bedürfnissen und Wünschen der betreuten Menschen ermöglicht. Dementsprechend wurde auch der Rahmenprüfkatalog für anbieterverantwortete Wohngemeinschaft an das abgestufte Anforderungsprofil angepasst. Dieser wurde im Frühjahr 2016 freigegeben, daher wurden im Berichtsjahr 2015 keine Regelprüfungen in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften durchgeführt. Vielmehr wurde das Jahr 2015 genutzt, um den jeweiligen Status der Wohngemeinschaften nach dem WTG zu prüfen und festzulegen sowie die Leistungsanbieter bei Fragen rund um das Anforderungsprofil an die Wohngemeinschaften zu beraten. Des Weiteren wurden bei einem Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe zwei Informationsveranstaltungen durchgeführt, in denen die Angehörigen und rechtlichen Betreuer über die Unterschiede zwischen selbstverantworteten und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften informiert wurden.

Da sich die Veröffentlichung des Rahmenprüfkataloges durch das MGEPA für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften bis ins Jahr 2016 verzögerte, wurden in den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften in beiden Berichtsjahren keine Regelprüfungen durchgeführt. Aufgrund einer Beschwerde hinsichtlich der Privat- und Intimsphäre von Nutzern in einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft wurde eine Anlassprüfung durchgeführt. Die vor Ort gemachten Feststellungen hatten ein Verwaltungsverfahren zur Folge, das bis zum Ende des Berichtsjahres 2016 noch nicht abgeschlossen war.

3. Angebote des Servicewohnens

Angebote des Servicewohnens sind Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste (Grundleistungen) verbunden ist, die über die Grundleistungen hinausgehenden Leistungen von den Nutzerinnen und Nutzern hinsichtlich des Umfangs und der Person der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters aber frei wählbar sind.

Da durch die Vertragskonstellationen in Angeboten des Servicewohnens aufgrund der freien Wählbarkeit der Zusatzleistungen der Schutzzweck des WTG nur in geringem Maße tangiert ist, stellt das Gesetz an die Gestaltung der Angebote keine besonderen Anforderungen. Es sieht lediglich eine Melde- bzw. Anzeigepflicht vor, um der WTG-Behörde einen vollständigen Überblick über alle im Zuständigkeitsbereich vorhandenen Angebote zu sichern und eine Überprüfung zu ermöglichen, ob – etwa bei fehlender Abschlussfreiheit für weitere Zusatzleistungen – statt eines Angebots des Servicewohnens vielleicht doch ein anderer Angebotstyp nach dem WTG vorliegt.

Im Berichtsjahr 2015 hat die WTG-Behörde die bereits bekannten Betreiber von Angeboten des Servicewohnens und des „Betreuten Wohnens“ angeschrieben und auf ihre Anzeigepflicht nach dem WTG aufmerksam gemacht. Außerdem wurden mit bis dato noch unbekanntem Leistungsanbietern Ortstermine durchgeführt, um sich einen Überblick über die Räumlichkeiten verschaffen zu können.

Mitte 2016 ging eine Beschwerde über ein Angebot des Servicewohnens bei der WTG-Behörde ein. Die Prüfung der Beschwerde hatte zur Folge, dass derzeit der Charakter des Wohn- und Betreuungsangebots überprüft wird, da es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot handelt und dementsprechend auch der Geltungsbereich des WTG eröffnet sowie sein Schutzzweck in größerem Maße betroffen ist.

Übersicht Servicewohnen im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2016)

Kommune	Angebote	Plätze / Apartments
Neuss	5	55
Grevenbroich	2	47
Dormagen	2	41
Kaarst	1	36
Meerbusch	4	179
Korschenbroich	0	0
Jüchen	2	62
Rommerskirchen	1	36
Gesamt	17	456

4. Ambulante Dienste

Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Betreuungsleistungen im Sinne des WTG erbringen.

Die Einbeziehung der ambulanten Dienste war deshalb erforderlich, da sie auch in den Angebotsformen der Wohngemeinschaften und des Servicewohnens relevante Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen. Außerdem haben die von den ambulanten Diensten in der eigenen Häuslichkeit betreuten Menschen mit der Einbeziehung der ambulanten Dienste in das WTG die Möglichkeit, einen verbesserten ordnungsrechtlichen Schutz beanspruchen.

Generell haben ambulante Dienste lediglich eine Anzeige- und Meldepflicht gegenüber der WTG-Behörde. Dieser Anzeigepflicht mussten alle ambulanten Dienste im Kreisgebiet nach Inkrafttreten des GEPA NRW bis zum 30.06.2015 nachkommen, was für die WTG-Behörde einen erhöhten Verwaltungsaufwand bedeutete. Ambulante Dienste, die erst nach Inkrafttreten des WTG gegründet wurden, haben die Anzeige - genauso wie alle anderen Anbieter von Wohn- und Betreuungsleistungen auch - mindestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme bei der WTG-Behörde anzuzeigen.

Liegt der WTG-Behörde eine Beschwerde über einen ambulanten Dienst vor, der Leistungen in Angeboten des Servicewohnens oder in selbstverantworteten Wohngemeinschaften erbringt, hat die WTG-Behörde ein nachrangiges Prüfrecht in Abstimmung mit dem Landesverband der Pflegekassen und dem MDK. Außerdem kann die WTG-Behörde an Stelle der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde tätig werden, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für einen Nutzer abzuwehren, sofern ambulante Dienste ihre Leistungen außerhalb der selbstverantworteten Wohngemeinschaften oder den Angeboten des Servicewohnens, also in der privaten Häuslichkeit, erbringen. Eine solche Konstellation lag in den Berichtsjahren 2015 und 2016 nicht vor. Es wurde lediglich in Abstimmung mit dem Landesverband der Pflegekassen der Versorgungsvertrag eines ambulanten Dienstes im Kreisgebiet gekündigt, da dieser ambulante Dienst nicht mehr die vertraglich vereinbarten Leistungen erbringen konnte und bei den MDK-Prüfungen erhebliche Mängel festgestellt wurden. Ordnungsbehördliche Maßnahmen nach dem WTG waren jedoch nicht erforderlich, da ein guter Austausch zwischen dem MDK, der WTG-Behörde und der Kommune vor Ort bestand.

Übersicht Ambulante Dienste im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2016)

Kommune	Oktober 2014	Dezember 2016
Neuss	26	26
Grevenbroich	10	9
Dormagen	6	7
Kaarst	3	5
Meerbusch	7	7
Korschenbroich	3	4
Jüchen	1	2
Rommerskirchen	1	2
Gesamt	57	62

5. Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieter in Gasteinrichtungen wird von der WTG-Behörde anlassbezogen sowie regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren geprüft.

In den Berichtsjahren 2015 und 2016 wurden keine Prüfungen in den Gasteinrichtungen des Kreisgebietes durchgeführt. Auch hier wurde der Rahmenprüfkatalog erst Ende 2015 durch das zuständige Ministerium freigegeben. Beschwerden über die Pflege und Betreuung in Gasteinrichtungen lagen der WTG-Behörde nicht vor. Der MDK prüft die Tagespflegeeinrichtungen im Jahresrhythmus und teilt der WTG-Behörde die Ergebnisse mit. Bislang gab es keinen Grund behördlich tätig zu werden, da die Prüfergebnisse durchweg positiv ausfielen.

Die drei in den Berichtsjahren neu in Betrieb genommenen Tagespflegeeinrichtungen wurden in der Bauphase durch die WTG-Behörde begleitet. Außerdem fand im Juli 2016 eine von der WTG-Behörde organisierte Informationsveranstaltung statt. Diese diente dazu, sich gegenseitig zu kennenzulernen. Außerdem wurde den Leistungsanbietern das Prüfverfahren mit dem Rahmenprüfkatalog vorgestellt.

Im Rahmen der Mitwirkung und Mitbestimmung wurden durch die WTG-Behörde außerdem Vertrauenspersonen bestellt, die von den einzelnen Einrichtungen vorgeschlagen und in einem persönlichen Gespräch mit der WTG-Behörde auf ihre persönliche Eignung geprüft wurden.

Übersicht Gasteinrichtungen(Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen) im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2016)

Kommune	2014			2016		
	Tagespflege Einrichtungen / Gäste	Hospize	Kurzzeit	Tagespflege	Hospize	Kurzzeit
Neuss	2 / 28	1 / 8	0	4 / 70	1 / 10	1 / 10
Grevenbroich	1 / 14	0	0	1 / 14	0	0
Dormagen	1 / 12	0	0	1 / 12	0	0
Kaarst	0	1 / 8	0	1 / 15	1 / 8	0
Meerbusch	2 / 26	0	0	2 / 26	0	0
Korschen- broich	0	0	0	0	0	0
Jüchen	2 / 28	0	0	2 / 28	0	0
Rommerskir- chen	1 / 12	0	0	1 / 12	0	0
Gesamt	9 / 120	2 / 16	0	12 / 177	2 / 18	1 / 10

Mitwirkung und Mitbestimmung

Im Rahmen der Evaluation des WTG wurden auch die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Nutzer der einzelnen Leistungsangebote gestärkt. So wird es ihnen ermöglicht, wirksamen Einfluss auf die Dinge zu nehmen, die ihren Alltag ausmachen.

Unter Mitwirkung versteht man hierbei ein Informations- und Anhörungsrecht. Die Mitwirkung bezieht sich auf alle Gegenstände, die für das Leben der Nutzer von Bedeutung sind. Zum Beispiel bei Vertragsänderungen, Änderung der Kostensätze oder geplanten Umbaumaßnahmen sind die Nutzer vorher zu informieren und anzuhören.

Die für den Alltag der Nutzer wesentlichen Fragen der Verpflegung, der Freizeitgestaltung oder der Hausordnung unterliegen der Mitbestimmung. Der Gesetzgeber gewährleistet den Nutzern dadurch in diesen Bereichen ein hohes Maß an Entscheidungsbefugnissen.

In Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot werden die Interessen der Nutzer durch einen Beirat vertreten, der unter Beachtung des gesetzlich geregelten Wahlverfahrens von den in der Einrichtung lebenden Nutzern gewählt wird. Kann kein Beirat gewählt werden, bestellt die WTG-Behörde ein sog. Vertretungsgremium, welches sich aus Angehörigen und / oder gesetzlichen Betreuern zusammensetzt und über die gleichen Rechte verfügt wie der Beirat. Ein solches Vertretungsgremium kommt vornehmlich in Einrichtungen zustande, in denen demenziell veränderte Menschen leben, die ihre Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte nicht mehr selbstständig wahrnehmen können. Diesbezüglich wurde die WTG-Behörde auch zu einer Informationsveranstaltung im Memory-Zentrum Neuss eingeladen, welches sich auf Menschen mit demenziellen Veränderungen spezialisiert hat.

Kann auch ein Vertretungsgremium nicht gebildet werden, bestellt die WTG-Behörde eine Vertrauensperson, die die Rechte der Nutzer vertritt.

Eine Vertrauensperson ist durch die zuständige Behörde auch für Gasteinrichtungen zu bestellen. Im Berichtsjahr 2016 wurden für acht Tagespflegeeinrichtungen Vertrauenspersonen bestellt. Vorab fand jeweils ein gemeinsames Gespräch statt, in dem die WTG-Behörde sich von der persönlichen Eignung der durch die Einrichtung vorgeschlagenen Vertrauensperson überzeugte und ihr gleichzeitig die mit diesem Ehrenamt verbundenen Rechte und Pflichten erläuterte.

Bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften werden die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte durch eine Nutzerversammlung wahrgenommen, die sich für gewöhnlich aus allen in der jeweiligen Wohngemeinschaft lebenden Personen bildet.

Sonderbericht „Brand im Lindenhof“

Am 08.09.2015 kam es zu einem Brandereignis im Seniorenhaus Lindenhof in Grevenbroich. Aufgrund des Brandes war eine vollständige Evakuierung des Hauses notwendig. Schnell war deutlich, dass das gesamte Gebäude für längere Zeit nicht bewohnbar sein würde.

Seit einigen Jahren ist das WTG-Team personell und organisatorisch eng mit den für den Krisenfall aufgebauten Strukturen der Kreisverwaltung verknüpft. In Übungen und Schulungen waren die Anforderungen und Notwendigkeiten bei einer dauerhaften Unterbringung von Bewohnerinnen und Bewohnern einer Betreuungseinrichtung durchdacht worden. Das WTG-Team hatte entsprechende Situationen durchgespielt und sich so auf den Ernstfall vorbereitet. Auch der durch die Übungen und Schulungen entstandene, persönliche Kontakt zwischen dem WTG-Team zu den vielen Einsatzkräften und den zuständigen Stellen der Kreisverwaltung zahlte sich an diesem Tag aus.

Noch während der laufenden Evakuierung durch die Rettungskräfte und tatkräftige Kolleginnen und Kollegen der Kreisverwaltung begannen der Leiter des Kreissozialamtes, Herr Siegfried Henkel, und das WTG-Team mit den entsprechenden Maßnahmen. Auf Grundlage der vorhandenen Daten wurden innerhalb kürzester Zeit freie Platzkapazitäten in den umgebenden Pflegeeinrichtungen ermittelt und den zuständigen Einsatzkräften zugeleitet.

Die Beschaffung der Stammdaten der Bewohnerinnen und Bewohner zur Information der Angehörigen über das vom Presseamt schnell aufgebaute Call-Center und das Zusammenstellen von validen Informationen der für die einzelnen Menschen verordneten Arzneimittel wurden durch das WTG-Team schnell initiiert.

Ab dem frühen Nachmittag des 08.09.2015 tagte regelmäßig ein kleiner Stab unter Leitung von Kreisdirektor Dirk Brügge, so dass Schritt für Schritt alle erforderlichen Personal- und Sachmittel organisiert werden konnten, die die von der Evakuierung betroffenen Menschen in den aufnehmenden Einrichtungen benötigten. Die seitens des WTG-Teams vorab durchgespielten Szenarien waren bei der Abarbeitung dieses Prozesses eine gute Grundlage. Glücklicherweise kam durch den Brand keiner der Bewohner und Mitarbeiter ernsthaft zu Schaden. Nachdem die umfassenden Renovierungsarbeiten abgeschlossen waren, konnte der Lindenhof zum 31.05.2016 wieder bezogen werden.

Fazit und Ausblick

Im Berichtszeitraum kamen neben den bereits bekannten Prüf- und Beratungstätigkeiten in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot weitere arbeits- und zeitaufwendige Aufgaben hinzu. Insbesondere die Erfassung der erst mit dem überarbeiteten WTG 2014 in den Geltungsbereich fallenden Wohn- und Betreuungsangebote sowie die Statusprüfungen der Wohngemeinschaften nahmen viel Zeit in Anspruch. Außerdem stieg die Zahl der Beschwerden im Vergleich zu den Vorjahren deutlich an. Dies steht auch mit dem starken Zuwachs an vollstationären Einrichtungen mit sechs Neueröffnungen innerhalb von drei Jahren in Verbindung.

Trotz des gestiegenen Arbeitsaufkommens im Rahmen der Pflichterfüllung und auch der anderweitig anfallenden Tätigkeiten ist es den Mitarbeitern der WTG-Behörde gelungen, die Rahmenbedingungen sicherzustellen, um den Menschen in den Wohn- und Betreuungsangeboten im Rhein-Kreis Neuss ein würdevolles Leben zu ermöglichen.

In den kommenden Jahren wird die Aufgabenerfüllung kaum leichter. Eine Vielzahl älterer und pflegebedürftiger Menschen wird hinzukommen und auch die Wohn- und Betreuungsangebote im Rhein-Kreis Neuss nutzen.

Spannend wird auch zu beobachten sein, wie sich der Pflegemarkt nach den Reformen durch das PSG II und PSG III entwickelt und welche Auswirkungen diese beiden Gesetze auf die Pflegesituation im Rhein-Kreis Neuss haben werden.

Auch die Zahl an älteren Menschen mit Behinderungen, die in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe pflegerisch betreut werden, wird weiterhin zunehmen. Die pflegerische Betreuung vor Ort durch das oftmals eher in sozialen Berufen ausgebildete Personal bringt dort ebenfalls einige Herausforderungen mit sich.

Der Rhein-Kreis Neuss wird auch in Zukunft alles Notwendige tun, um den Menschen, die auf Pflege und Betreuung im Alter, bei Krankheit oder Behinderung angewiesen sind, weiterhin die bestmöglichen Rahmenbedingungen in den Wohn- und Betreuungsangeboten zu ermöglichen.